



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
SRM Seniorenresidenz München
Verwaltungs GmbH
Grünwalder Str. 14 a-d
81547 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.03.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: SRM Senioren-Residenzen
Verwaltungs GmbH
Gemeinnützige Wohnanlage mit Pflegeabteilung
Grünwalder Straße 14 a – d
81547 München
www.sr-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Senioren Residenz München
Grünwalder Straße 14 a – d
81547 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 14.02.2018 eine unangemeldete Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Verpflegung
Arzneimittel
Soziale Betreuung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Beschützender Wohnbereich

Platzzahl gesamt:	120
davon Vollstationäre Pflegeplätze:	94
davon beschützende Plätze:	26
davon Plätze für Rüstige:	0
Anteil an vollstationären Einzelwohnplätzen:	5%
Belegte Plätze:	72
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	44,9 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	3

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen einer Routineprüfung wurden in allen Wohnbereichen Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer pflegerischen Risiken aus den Pflegegraden 1-5 ausgewählt und überprüft. Die durch die Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und der teilnehmenden Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften und der Pflegedienstleitung unter punktueller Hinzuziehung der Pflegedokumentation hinterfragt. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner wurden in einem gepflegten Zustand angetroffen. Die Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich mit den Pflege- und Betreuungsleistungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung zufrieden.

Der an den Bewohnerinnen und Bewohnern orientierte Pflegeprozess konnte anhand der Pflegeprozessplanungen und der Berichtseinträge nachvollzogen werden.

Im Bereich des Wund- und Schmerzmanagements erfolgten regelmäßige Einschätzungen zum Wund- und Schmerzverlauf. Für die Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Bedarf der medizinischen Behandlungspflege waren ärztliche Verordnungen vorhanden. Die Kommunikation mit den behandelnden Ärzten war nachvollziehbar und anhand der Dokumentationen ersichtlich.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung des Medikamentenmanagements ergaben sich keine Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen. Die verordneten Bedarfsmedikamente wurden vorgehalten, liquide Arzneimittel waren mit einem Anbruchsdatum versehen. Der Umgang mit den Betäubungsmitteln war ohne Beanstandungen.

Es wurde eine teilnehmende Beobachtung beim Mittagessen in allen Wohnbereichen durchgeführt. Der Ablauf des Mittagessens war auf allen Bereichen ohne Beanstandungen und auf den Wohnbereichen war eine angenehme und ruhige Atmosphäre wahrnehmbar.

Im Vergleich zu den vergangenen Prüfungen werden vermehrt Zeitarbeitskräfte in der Einrichtung beschäftigt, um Personalausfälle zu kompensieren. Die geringe Fachkraftquote spiegelte sich auch in den Schichtbesetzungen wider. Teilweise sind auf den Wohnbereichen 2 und 3 insbesondere im Spätdienst keine Fachkräfte anwesend. An zwei Tagen war im Spätdienst nur eine Fachkraft für die gesamte Einrichtung zuständig.

Die Pflegedienstleitung beendete ihre Tätigkeit zum 28.02.2018 in der Einrichtung.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Sehr positiv fiel auf, dass in der Einrichtung keine Freiheit einschränkende Maßnahmen in Form von Bettgittern etc. zum Einsatz kommen. Über die Anschaffung von Cosy Chairs und Sensormatten wurde das Leitungsteam im Abschlussgespräch beraten.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen mit Pflegegraden der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 AVPflWoqG in der Einrichtung mit 44,9 % nicht erfüllt wird. An zwei Tagen war im Februar 2018 nur eine Fachkraft im Spätdienst für alle drei Wohnbereiche anwesend.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 AVPflWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jede zweite weitere betreuende Person eine Fachkraft sein. Die berechnete Quote von 44,9 % stellt einen

Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AVPflWoqG dar. Die geringe Fachkraftquote spiegelte sich auch in der Besetzung der Schichten mit Fachkräften wider. An zwei Tagen war für mehr als 70 Bewohnerinnen und Bewohner lediglich eine Fachkraft im Spätdienst anwesend.

III.1.3 Der Einrichtung wurde nahegelegt, freiwillig keine weiteren Bewohnerinnen und Bewohner aufzunehmen, bis, im Einvernehmen mit der FQA, die Fachkraftquote wieder erfüllt wird. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei einer erneuten Unterschreitung der Fachkraftquote diesbezüglich eine Anordnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 PflWoqG erlassen wird.

III.2 Qualitätsbereich: Personal

III.2.1 Sachverhalt: In der Einrichtung werden derzeit drei gerontopsychiatrisch weitergebildete Fachkräfte mit einem Stellenanteil von insgesamt 2,2 Stellen beschäftigt. Mit einer derzeitigen Belegung von 72 Plätzen müssen mindestens 2,8 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein.

III.2.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPflWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner, auf gerontopsychiatrischen Wohnbereichen je einer Fachkraft pro 20 Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt werden.

Die Einrichtung beschäftigt 0,6 Planstellen an Gerontofachkräften zu wenig. Dies stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.2.3 Es wird der Einrichtung empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen und selbst auszubilden, um insbesondere kurzfristige personelle Engpässe kompensieren zu können.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4

Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 26.02.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Von seinem Recht machte der Träger keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat, der MDK und die Einrichtungsleiterin haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung
und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München
- b) Elektronisch, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.